



# MITTEILUNGEN

## Auslandsfragen

### Anwaltswerbung in Österreich

Voraussichtlich einen Meilenstein im Sinne der Zulässigkeit sachlicher anwaltlicher Werbung wurde nun in Österreich gesetzt. Dort hat der Verfassungsgerichtshof am 20. Juni 2001 eine Bestimmung über die Zulässigkeit anwaltlicher Inserate für rechtswidrig erklärt (V 30-31/01-7).

Was war der Anlass: In der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck wurde vor einigen Jahren der Entschluss gefasst, den zur Südseite der Stadt gehörigen „Hausberg“ Patscherkofel mit einer weltcup-tauglichen Ski-Abfahrtsstrecke und entsprechenden „Aufstiegshilfen“, also Liften bzw. Seilbahnen und Beschneiungsanlagen auszustatten. Bei diesem Projekt, dass sich bis zur Einweihung über fünf Jahre hinwegzog, waren zahlreiche Bau-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen beteiligt.

Zur Fertigstellung erschien, wie auch in Deutschland bei größeren Bauvorhaben üblich, am 13.12.1996 zur marktführenden Regionalzeitung eine Sonderbeilage „Schneeanlage Patscherkofel“, in der man die Einweihung bekannt machte und in der die Firmen in Inseraten – nicht ohne Stolz – ihre Beteiligung an der neuen Patscherkofelbahn bekannt machten. Unter ihnen auch die Wirtschaftskanzlei Dr. Heitzmann in Innsbruck, seit vielen Jahren spezialisiert auf Tourismus und Seilbahnwirtschaft und vom Tourismusverband Innsbruck beauftragt, alle entsprechenden berg-, wasser-, naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen zu erwirken und das Gesamtprojekt juristisch zu begleiten. Besagte Kanzlei inserierte nun: „1991 bis 1996 Koordination aller Behördenverfahren, Grundstücksverträge, Rechtsanwaltskanzlei Dr. Bernhard Heitzmann, Mitarbeiter Dr. Walter Renner (Kanzleianschrift)“.

Dies nahm die Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Anlass, ein Disziplinarverfahren mit dem Ergebnis der höchstmöglichen Strafe des Disziplinarrates für ein erstmaliges Vergehen – ATS 30.000 Ordnungsgeld – einzuleiten. Der Grund hierfür liege darin, dass § 49 3 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) eine taxative Aufzählung der Fälle standesrechtlich zulässiger Inserateinschaltungen in Printmedien enthalte, unter der die o. g. Anzeige nicht falle. Demnach habe sich der Disziplinarbeschuldigte „der Disziplinarvergehen, der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes“ schuldig gemacht.

Die entsprechenden Bestimmungen lauteten wie folgt:

„§ 45 RL-BA 1977

(1) Der Rechtsanwalt wirbt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Der Rechtsanwalt darf, sofern er sich auf das sachlich gebotene beschränkt, wahrheitsgemäße und nicht irreführende Angaben über seine Person oder Tätigkeit machen und dabei benennen

a) akademische Titel und Titel, die mit der anwaltlichen Berufsausübung im Zusammenhang stehen,

b) Sprachkenntnisse,

c) Neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässigerweise ausgeübte weitere Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, soweit diese Tätigkeiten in sachlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines rechtsberatenden Berufes stehen,

d) Fachpublikationen,

e) Mitgliedschaften in Fachverbänden, die mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen, nicht jedoch Funktionen als Organe oder Mitglieder von Körperschaften öffentlichen Rechts und nicht anwaltlichen Fach- und Berufsverbänden,

f) Beruflichen Werdegang,

g) Rechtsgebiete, auf denen der Rechtsanwalt vornehmlich tätig ist oder nicht tätig sein will.

(3) Hingegen hat der Rechtsanwalt standeswidrige Werbung zu unterlassen, diese liegt insbesondere vor bei

a) Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen,

b) Vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige,

c) Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Auftraggebern,

d) Erwecken objektiv unrichtiger Erwartungen, Anbieten unzulässiger Honorarvorteile oder Nennung von Auftraggebern.

§ 49 RL-BA 1977

Nach § 45 zulässige Angaben dürfen vermittelt werden durch nicht aufdringlich zu gestaltende

1. Publikationen in Anwaltsverzeichnissen,

2. Informationsschriften über die Anwaltskanzlei, welche jedoch nicht öffentlich gestreut werden dürfen,

3. Inserate und Rundschreiben ausschließlich aus folgenden Anlässen:

a) Eröffnung und Schließung der Praxis,

b) Änderung der Adresse, der Telefon- Telex- und Telefaxnummern,

c) Änderung von Personennamen,

d) Änderung in der Zusammensetzung oder Bezeichnung Partnerschaften,

e) Wiederaufnahmen der Berufsausübung nach Unterbrechung.

4. Auf Praxischildern dürfen nur der Name und der ausgeübte Beruf sowie Angaben nach § 45 (2) lit a) und lit b) angebracht werden.“

Bestätigt wurde die Entscheidung von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter mit Bescheid vom 12.10.1998.

Mit der Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm wandte sich der Disziplinarbeschuldigte gem. Art. 144 B-VG (österreich. Bundesverfassungsgesetz) an den Verfassungsgerichtshof.

Dieser entschied zu seine Gunsten: Der Verfassungsgerichtshof nahm die Beschwerde zum Anlass, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Wortes „ausschließlich“ in § 49 3 der o. g. Richtlinie einzuleiten. Dabei stellte er fest, dass gem. Art. 10 I EMRK jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung habe und



die Einschaltung von Inseraten und Rundschreiben die die nach § 45 RL-BA 1977 zulässige Angaben enthalten, als Tatsachenmitteilungen dem Schutz des Art. 10 I EMRK unterliege. Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung müsse gem. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- a) gesetzlich vorgesehen sein,
- b) einen oder mehrere der in Art. 10 II EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und
- c) zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Der Verfassungsgerichtshof konnte nun nicht finden, dass die Einschränkung der Weitergabe von Informationen des Rechtsanwaltes in Rundschreiben und Inseraten auf bestimmte in § 49 Z. 3 RL-BA 1977 taxativ aufgezählte Anlässe in einem der Tatbestände des Art. 10 II EMRK Deckung fände. Dies wäre vor allem der Hintergrund, dass der Rechtsanwalt nach § 49 RLBA 1977 in diesen Inseraten und Rundschreiben nur nach § 45 RL-BA 1977 zulässige Angaben über seine Person und Tätigkeit machen darf, also etwa eine Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen verboten, eine Werbung aber insofern erlaubt ist, als sich der Rechtsanwalt auf das „sachlich Gebotene beschränkt“ und die Angaben über seine Person oder Tätigkeit wahrheitsgemäß und nicht irreführend sind. § 49 Z. 3 RL-BA 1977 unterbinde dadurch auch für den Rechtsuchenden nützliche und sachliche Information. Eine derartige Einschränkung der Verbreitung von sachlicher Information könne weder durch den Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer gerechtfertigt werden, noch sei sie für die Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung unentbehrlich. Andere Tatbestände des Art. 10 II EMRK kämen schon vom Ansatz her nicht in Frage.

Daher sei das Wort „ausschließlich“ gesetzswidrig. Es sei davon auszugehen, dass es sich in § 49 lediglich um eine demonstrative Aufzählung der normierten Tatbestände handele.

Folglich war der Bescheid der Tiroler Rechtsanwaltskammer aufzuheben. Mit Beschluss vom 28.9.1999 hatte im übrigen der Österreichische Rechtsanwaltskammertag § 49 RL-BA 1977 ersatzlos aufgehoben. Offensichtlich war man sich hier der Rechtswidrigkeit bereits bewusst. Die Entscheidung hat insofern weitreichende Bedeutung, als deutlich gemacht wurde, dass eine sachliche und der Wahrheit entsprechende anwaltliche Werbung zulässig ist. Welche Konsequenzen dies allerdings hat, wird sich erst noch erweisen. Es stellt sich die Frage, ob demnach nun z. B. auch die Werbung mit der erfolgreichen Durchsetzung umstrittener Großprojekte, wie Flughafenerweiterungen oder Umgehungsstraßen zulässig sein soll. Sicher ist jedoch, dass der Verfassungsgerichtshof das Tor zu mehr Marketing im österreichischen Standesrecht zumindest deutlich geöffnet hat.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Kilz, Rodgau*

## Prozessrecht

### Nichtzulassungsbeschwerde – Vorsicht Haftungsfalle

#### 1. Einführung

Hat das Landessozialgericht (LSG) die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) nicht zugelassen, kann diese

Entscheidung gem. § 160a Abs. 1 SGG beim BSG selbstständig mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden, um die Zulassung der Revision doch noch zu erreichen. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat nur in einem geringen Prozentsatz (ca. 10 %) der Fälle Erfolg (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., § 160a Rdnr. 1). Ein Grund dafür ist die besondere Formstrenge der Nichtzulassungsbeschwerde. Die meisten Beschwerden scheitern bereits daran, dass nicht wenigstens einer der in § 160a Abs. 2 Nr. 3 SGG abschließend aufgeführten drei Zulassungsgründe innerhalb der Beschwerdefrist behauptet wird. In der Beschwerdebegründung muss daher entweder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Divergenz oder ein Verfahrensmangel des LSG dargelegt werden. Gegenstand dieses Beitrags ist der Verfahrensmangel in Gestalt des übergangenen Beweisantrags.

#### 2. Problemstellung

Befasst sich ein Rechtsanwalt erst mit der Nichtzulassungsbeschwerde, wenn ein abschlägiges Urteil eines LSG vorliegt, dann kann er bereits in die Haftungsfalle „Nichtgestellter Beweisantrag“ getappt sein.

Nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Ein solcher Verfahrensmangel kann darin liegen, dass das Gericht nach § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Wann ist aber vor dem LSG ein Beweisantrag so gestellt, dass seine Nichtbeachtung einen Verfahrensmangel darstellt?

Es reicht nicht aus, einen Beweisantrag in einem Schriftsatz zu stellen und in der mündlichen Verhandlung auf die Widersprüche und noch aufzuklärenden Einzelheiten hinzuweisen, um die Notwendigkeit der Beweiserhebung zu verdeutlichen. Eine bloße Anregung oder ein Hinweis auf Beweismöglichkeiten genügt nicht. Der Antrag muss den Erfordernissen eines Beweisantrags im Sinne der ZPO genügen (BSG, SozR 1500 § 160 Nr. 45, Beschl. v. 26.11.1981; BSG, Beschl. v. 31.5.2000, Az. B 2 U 142/00 B).

Da die Tatsachengerichte nach § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln haben, braucht der Kläger auch im Berufungsverfahren zur sachgerechten Entscheidung seines Rechtsstreits zunächst keine Beweisanträge zu stellen. Hält das Tatsachengericht eine Beweiserhebung für erforderlich, so hat es den Beweis auch ohne Antrag zu erheben. Der Beweisantrag hat daher im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur Bedeutung im Rahmen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG (BSG, SozR 1500 § 160 Nr. 13, Beschl. v. 26.11.1975).

Dies ist kein spezielles Problem des sozialgerichtlichen Verfahrens. Diese Rechtsprechung gilt auch bei der Nichtzulassungsbeschwerde im Verwaltungsgerichtsprozess (Kopp/Schänke, VwGO, 11. Aufl., § 86 Rdnr. 18 m. w. N.).

#### 3. Rechtsprechung des BSG

Grundsätzlich muss eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr. 9, Beschl. v. 24.5.1993).